ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

26. Flächennutzungsplanänderung



Gemeinde Nörvenich – Ortslage Eschweiler über Feld

Januar 2026

Fassung zum Feststellungsbeschluss

IMPRESSUM

Planungsträger:

Gemeinde Nörvenich
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich
Ansprechpartner: Herr Sebastian Görgemanns
T 02426 101136
E planen@noervenich.de

Koordination im Auftrag des Planungsträgers:

GIS – Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Ansprechpartner: Herr Marlon Raabe
T 02421 221018230
E m.raabe-gis@kreis-dueren.de

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. M. Sc. Tancu Mahmout

i. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 22-165

INHALT

1 EINWENDER 1 1

1.1 Eingabe vom 10.10.2023 1

1.1.1 Steinkauzhabitat 1

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Wiederholung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingereicht.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 EINWENDER 1		
1.1 Eingabe vom 10.10.2023		
1.1.1 Steinkauzhabitat		
westlich des Plangebietes befindet sich seit 2014 ein Brutvorkommen des Steinkauzes. Die Entfernung zwischen Brutplatz und Plangebiet beträgt weniger als 100 m. Das Plangebiet ist Teil des Steinkauzreviers. Den Angaben der ASP (S. 6) zufolge, wurden „Steinkäuze auf dem Dach des Schulgebäudes" beobachtet. Dabei handelt es sich allerdings entgegen der Angaben in der ASP nicht um „gelegentliche Ausflüge", sondern um eine erwartbare normale Habitatnutzung! Teil des Plangebietes ist eine von Pferden beweidete Grünlandfläche. Diese Fläche einschließlich des sie flankierenden Gehölzbestandes nutzt der Steinkauz als Nahrungshabitat; sie ist für den günstigen Erhaltungszustand des Steinkauzvorkommens von essentieller Bedeutung. Dies umso mehr, weil das den Brutplatz umgebende Dauergrünland nicht beweidet, sondern zur Mahd genutzt wird. Der Steinkauz kann aber nur auf kurzrasigem Grünland jagen. Diese Möglichkeit bietet sich auf Mahdgrünland nur in engen Zeitfenstern. Bei einer zu späten Mahd fallen die Flächen für die Jagd ausgerechnet zur Zeit der Versorgung der Nestlinge aus. Das ist der Hauptgrund für Brutverluste. Im Umweltbericht zur 26. Flächennutzungsplanänderung wird die Bedeutung dieses Grünlandes als Nahrungshabitat des Steinkauzes verkannt; die Art bleibt vollständig unberücksichtigt. Dabei ist der Schutz dieser Art in die Prognose, Bewertung und Bewältigung der Eingriffsfolgen zwingend einzubeziehen. Insofern haben wir es mit einer unzureichend Sachverhaltsermittlung und einem Abwägungsausfall zu tun, der die Rechtmäßigkeit der Planung in Zweifel zieht. In der ASP findet der Steinkauz zwar	Es ist richtig, dass sich ein Steinkauzpaar westlich des Plangebietes am Hof der Familie Püllen ansässig ist. Aus diesem Grunde wurde eine Steinkauz-Habitatanalyse durch das Büro Hartmut Fehr durchgeführt. Die Habitatanalyse hat gezeigt, dass dem am Hof Püllen ansässigen Steinkauzbrutpaar im Bereich der Hofanlage mit den dortigen Wiesen und Weiden, Rasenflächen, Lagerplätzen (ca. 5 ha) sowie unmittelbar angrenzenden Äckern umfassende Flächen (weitere ca. 5-10 ha) für die Nahrungssuche in teils ganzjähriger, teils wechselnder Bereitstellung zur Verfügung stehen. Die Mindestgröße an geeignetem Grünland o.ä. Strukturen von 0,5 – 1,5 ha für die Nahrungssuche werden bereits hier deutlich überschritten. Neben den rund um den Hof liegenden Flächen gibt es weitere Bereiche mit guter und sehr guter Eignung am westlichen Ortsrand von Eschweiler über Feld. Hier gehen ca. 0,15 ha Pferdeweide durch die Bebauung einer Kita verloren. Die Flächen einer Pferdeweide, eines Bolzplatzes und eines Rasensportplatzes umfassen ca. 1,8 ha. Hinzu kommen Gärten mit Rasenflächen. Die gesamte gut geeignete Ortsrandkulisse umfasst ca. 2,5 ha. Zusammen mit den 10-15 ha um die Hofanlage stehen dem Steinkauz innerhalb seines Reviers somit umfassende Nahrungsflächen zur Verfügung. Geht man im Mittel von zusammen ca. 15 ha aus, so gehen mit dem Verlust von 0,15 ha für den Kita-Bau 1 % an Nahrungsflächen verloren. Wenngleich diese Fläche eine sehr gute Eignung als Jagdhabitat hat, kann keine Rede davon sein, dass es sich um einen für den Erhalt des Steinkauzbrutpaares essenziellen Bestandteil des Reviers handelt. Auch mit dem weitestgehenden Verlust dieser Fläche ist	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Erwähnung; die funktionalen Bezüge zwischen Brutplatz und Plangebiet hat der Gutachter indessen nicht erkannt und außerachtgelassen. Für den mit dem Kita-Neubau verbundenen Verlust dieses Habitats ist ein Ausgleich erforderlich. Die hierfür erforderliche Umwandlung von Acker in beweidetes Grünland und die Anlage von linearen und punktuellen Gehölzen auf diesem Grünland muss auf einer Fläche erfolgen, die für das betroffene Steinkauzpaar erreichbar ist. Die Maßnahmen müssen insofern innerhalb der Grenzen des betreffenden Steinkauzreviers erbracht werden. Die Beweidung der Fläche ist sicherzustellen. Die westliche Grenze des Baugebietes sollte mit einer fünfreihigen Baum- und Strauchreihe zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche flankiert werden. Auf diese Weise können die akustischen und optischen Störeinflüsse, die mit Schule, Kita und der verkehrlichen Anbindung auf das Steinkauzvorkommen einwirken, minimiert werden. Diese Anpflanzung dient zugleich der landschaftsgerechten Eingrünung des Baugebiets und der Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich, die selbstverständlich sein sollte. Die für den Schutz des Steinkauzvorkommens erforderlichen Maßnahmen können je nach Ausgestaltung mit den Maßnahmen zum Schutz des Rebhuhns und den übrigen aus der Eingriffs-Ausgleichs-Pflicht resultierenden Verpflichtungen flächen- und kostensparend kombiniert werden. Für Rückfragen und Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	zu prognostizieren, dass dies keine Auswirkungen auf den Reproduktionserfolg des hiesigen Steinkauzpaares haben wird. In diesem Zusammenhang sind keine weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendig.	